

# Weisung 202104005 vom 08.04.2021 – Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren nach § 4) des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

**Laufende Nummer:** 202104005

**Geschäftszeichen:** AM42 – II-2111

**Gültig ab:** 08.04.2021

**Gültig bis:** unbefristet

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [Weisung vom 18.12.2020 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) und Umsetzung des verlängerten Sicherstellungsauftrags ab 01.01.2021 bis 31.03.2021](#)
- [Weisung vom 08.01.2021 – Bereitstellung der Berechnungshilfe zur Ermittlung des Zuschusses nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz \(SodEG\)](#)

---

## Zusammenfassung

**Mit dieser Weisung erhalten die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Regelungen zur Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren nach § 4) des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG).**

## 1. Ausgangssituation

Mit dem Sicherstellungsauftrag nach § 2 S. 1 SodEG gewährleisten die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch) und dem Aufenthaltsgesetz mit SodEG-Zuschüssen den Bestand von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen, wobei vorrangige Mittel der sozialen Dienstleister und Einrichtungen zu berücksichtigen sind. Damit soll die soziale Infrastruktur

erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbracht werden können.

Im Rahmen der Schlussabrechnung des SodEG-Zuschusses prüfen die gemeinsamen Einrichtungen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf einen SodEG-Zuschuss besteht. Errechnet sich eine Rückforderung, haben die gemeinsamen Einrichtungen einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Errechnet sich eine Nachzahlung, wird der entsprechende Betrag an den sozialen Dienstleister ausgezahlt.

In den Verfahrensabsprachen zwischen dem BMAS und den Leistungsträgern ist festgelegt, dass die Modalitäten zur Anrechnung vorrangiger Mittel im Rahmen der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) von den jeweils zuständigen Leistungsträgern eigenverantwortlich und unter Beachtung trägerspezifischer Besonderheiten bestimmt werden.

Mit dieser Weisung erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Regelungen, um die Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) für die Zuschusszeiträume ab 16.03.2020 bis 31.12.2020 sowie ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 innerhalb der BA rechtskreisübergreifend, einheitlich und rechtssicher umzusetzen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Ziel der Schlussabrechnung und eines möglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG ist es, eine ungerechtfertigte Bereicherung des sozialen Dienstleisters zu vermeiden.

Der Erstattungsanspruch oder Anspruch auf eine Nachzahlung entsteht frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung und nachdem der Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen nach Satz 1 oder Satz 2 erlangt hat.

Für den Zeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 entsteht ein Erstattungs- oder Nachzahlungsanspruch regelmäßig frühestens ab April 2021.

Der Sicherstellungsauftrag wird für die Dauer einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID 19) nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2021. Durch Rechtsverordnung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, den besonderen Sicherstellungsauftrag für ein Bundesland zu verlängern, soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit nur in diesem Land ausbreitet, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Für den Erstattungszeitraum ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021 entsteht der Erstattungsanspruch damit regelmäßig frühestens drei Monate nach Ende der nationalen



epidemischen Lage bzw. frühestens drei Monate nach Ende der epidemischen Lage in einem betroffenen Bundesland, spätestens jedoch ab April 2022.

Von den gemeinsamen Einrichtungen werden folgende vorrangige Mittel angerechnet:

- Rechtsverhältnisse nach § 2 Satz 2 SodEG, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 SodEG weiterhin möglich sind, werden nur von der gemeinsamen Einrichtung angerechnet. Dabei handelt es sich um die Vergütungen für durchgeführte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Hat ein sozialer Dienstleister SodEG-Zuschüsse von mehreren Leistungsträgern erhalten, dürfen vorrangige Mittel durch jeden Leistungsträger nach der Grundwertmethode nur anteilig angerechnet werden. Das bedeutet, dass die vorrangigen Mittel von mehreren Leistungsträgern insgesamt nur in Höhe von 100 Prozent abgezogen werden dürfen:

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen und
- Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden, abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalles für diese Versicherungen geleisteten Beiträge.

## **2.1 Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren nach § 4 SodEG)**

### **2.1.1 Angaben des sozialen Dienstleisters als Grundlage der Schlussabrechnung**

Grundlage für die Schlussabrechnung sind die erforderlichen Angaben des sozialen Dienstleisters,

- für Anträge, die ab 01.01.2021 eingegangen sind, in welchem Zeitraum ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung im Bewilligungszeitraum bestand,
- ob er den SodEG-Zuschuss anteilig an seine Honorarlehrkräfte weitergegeben hat,

• ob und welche vorrangigen Mittel ihm in welcher Höhe im Bewilligungszeitraum tatsächlich zugeflossen sind,

• ob und von welchen anderen Leistungsträgern er SodEG-Zuschüsse erhalten hat und wie hoch der Monatsdurchschnittsbetrag i. S. v. § 3 Satz 2 SodEG der anderen Leistungsträger ist (= Basiswert für die Ermittlung des Anteils am Grundwert des SodEG-Zuschusses)

und

• wer bei den anderen Leistungsträgern für die Bearbeitung zuständig ist (Ansprechpartner/innen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).

Für Anträge, die ab 01.01.2021 eingegangen sind, muss an jedem Tag, für den ein Zuschuss nach dem SodEG beantragt wird, ein Rechtsverhältnis vorliegen. Nur für Zeiten, in denen eine Beeinträchtigung und ein Rechtsverhältnis bestehen, können Zuschüsse nach dem SodEG gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Zeiträume, für die SodEG begehrt wird, im Jahr 2020 liegen.

Für Anträge, die bis zum 31.12.2020 bei der gemeinsamen Einrichtung eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 beziehen, muss ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis am Stichtag 16.03.2020 bestehen. Dieser Stichtag wurde bereits bei der Bewilligung der SodEG-Zuschüsse geprüft. Eine Prüfung des Rechtsverhältnisses ist im Rahmen der Schlussabrechnung für diese Anträge nicht erforderlich.

### **2.1.2 Automatisierte Berechnung des Erstattungsanspruches bzw. Anspruchs auf eine Nachzahlung**

Anhand der Angaben des sozialen Dienstleisters sind die tatsächliche monatliche Höhe des SodEG-Zuschusses, die tatsächliche Anspruchsdauer und die vorrangigen Leistungen zu ermitteln. Die zentral bereitgestellte Berechnungshilfe zur Schlussabrechnung berechnet automatisiert, ob und in welcher Höhe die gemeinsame Einrichtung einen Erstattungsanspruch gegenüber dem sozialen Dienstleister hat bzw. der soziale Dienstleister einen Anspruch auf eine Nachzahlung von der gemeinsamen Einrichtung geltend machen kann.

Die wesentlichen Berechnungsschritte in der Schlussabrechnung sind:

• Ermittlung des Anteils der gemeinsamen Einrichtung am Grundwert des SodEG-Zuschusses: Vorrangige Mittel, die mehrere Leistungsträger betreffen, werden nach der Grundwertmethode nur anteilig vom SodEG-Zuschuss abgezogen und damit über alle Leistungsträger hinweg insgesamt in Höhe von 100 Prozent. Für die Berechnung des Anteils

der gemeinsamen Einrichtung wird die Summe der Monatsdurchschnittsbeträge aller Leistungsträger nach § 3 S. 2 SodEG als Grundwert herangezogen.

- Anrechnung der vorrangigen Mittel: Die gemeinsame Einrichtung rechnet vorrangige Mittel, die mehrere Leistungsträger betreffen, nur zu dem für sie ermittelten Anteil an.

Vorrangige Mittel aus Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2 SodEG (Vergütungen für durchgeführte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen) werden von der gemeinsamen Einrichtung grundsätzlich zu 100 Prozent angerechnet, abzüglich der in den Vergütungen enthaltenen teilnehmerbezogenen Kosten in Höhe von 15 Prozent. Damit werden diese vorrangigen Mittel von der gemeinsamen Einrichtung zu 85 Prozent angerechnet.

- Berechnung des Erstattungsanspruchs bzw. Anspruchs auf eine Nachzahlung: Dem tatsächlichen Anspruch auf einen Zuschuss nach dem SodEG werden die bislang ausgezahlten SodEG-Zuschüsse gegenübergestellt. Als Ergebnis errechnet die Berechnungshilfe, ob ein Erstattungsanspruch oder ein Anspruch auf eine Nachzahlung besteht.

### **2.1.3 Verbescheidung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)**

Das Ergebnis der Schlussabrechnung ist gegenüber dem sozialen Dienstleister zu verbescheiden. Errechnet sich eine Nachzahlung, so ist diese an den sozialen Dienstleister auszuführen. Errechnet sich eine Rückforderung, so ist der Erstattungsanspruch geltend zu machen und die Rückforderung einzuleiten.

## **2.2 Dokumentation der Schlussabrechnungen**

Um Transparenz zu den laufenden Schlussabrechnungen (Erstattungsverfahren) und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

Der Beginn und der Abschluss der Schlussabrechnung sind in STEP zu dokumentieren. Hierzu nimmt die gemeinsame Einrichtung folgende Eintragungen unter "Kontakte" in STEP vor:

- "Kontakt am": Hier ist der Tag des Beginns der Schlussabrechnung einzutragen. Bei den folgenden Einträgen ist das jeweilige Tagesdatum zu erfassen.
- "Kontaktart": Hier ist die Art des Trägerkontakts auszuwählen.
- "Bereich": Hier ist "Leistung" auszuwählen.
- "Betreff": Erfassung des korrekten Betreffs (Freitext). Es sind folgende Ausprägungen zulässig:

- Beginn der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) (Versand des Aufforderungsschreibens): SODRB

- Alle erforderlichen Unterlagen liegen vor: SODRU

- Bescheid zur Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) mit Rückforderung versendet: SODRR

- Bescheid zur Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) mit Nachzahlung versendet: SODRN

Auf Grundlage dieser Dokumentation in STEP stehen ab Gültigkeit der Weisung auf Basis der folgenden Informationen Auswertungen in Listenform in der Ablage bereit.

Aus der Auswertung geht die Anzahl der begonnenen Schlussabrechnungen (Erstattungsverfahren) im SGB II hervor, wie viele davon in Bearbeitung sind und wie viele mit dem Ergebnis der Rückforderung oder Nachzahlung abgeschlossen wurden. Die Anzahl aller begonnenen und abgeschlossenen Schlussabrechnungen (Erstattungsverfahren) wird im Zeitverlauf aufsummiert.

### **2.3. Arbeitsmittel**

Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten für die Umsetzung des Erstattungsverfahrens eine Fachliche Weisung (vgl. Anlage 1) und die nachfolgend genannten zentralen Arbeitshilfen (Anlagen 2-4), die verbindlich zu nutzen sind:

- Berechnungshilfe zur automatisierten Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruchs bzw. des Anspruchs auf eine Nachzahlung (vgl. Anlage 2),
- Schreiben zur Aufforderung des sozialen Dienstleisters, die Angaben zum Erstattungsverfahren mitzuteilen (vgl. Anlage 3),
- Erstattungsbescheid (vgl. Anlage 4).

Soweit begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des sozialen Dienstleisters zum Einsatz von Honorarlehrkräften bestehen, steht zur optionalen Nutzung der entsprechende Vordruck (Anlage 5) bereit.

Zukünftig werden das Aufforderungsschreiben, der Erstattungsbescheid und der Vordruck zum Einsatz von Honorarlehrkräften auch über BK aufrufbar sein.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren).

Die gemeinsamen Einrichtungen

- setzen die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung um,
- ermitteln die Höhe des Erstattungsanspruchs bzw. des Anspruchs auf eine Nachzahlung unter Einsatz der zentralen, verbindlichen Berechnungshilfe und
- nutzen verbindlich das zentrale Aufforderungsschreiben und den zentralen Erstattungsbescheid.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift